

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

2. Dezember 2015

Nummer 52

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1461
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes "Geislar West" im Stadtbezirk Beuel	1462
Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C	1463
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1468
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn am Donnerstag, 10. Dezember 2015	1469

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Datum der Verfügung 13.11.2015	Az.: 33-65/be
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Sha WANG, ohne festen Wohnsitz in Bonn aufhältig	
Datum der Verfügung 13.11.2015	Az.: 33-65/be
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Qinglin YANG, ohne festen Wohnsitz in Bonn aufhältig	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit. Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 24.11.2015

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Brenner

**Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes "Geislar West" im Stadtbezirk Beuel**

Hinweis: Das Einlegen des Antrages per E-Mail genügt nicht dem Schriftformerfordernis.

Bonn, den 18.11.2015

Der Vorsitzende  
gez. Prof. Dr. Söfker

**I. Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes**

Der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.11.2015 gemäß § 66 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet U 326 in Bonn, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7925-22 , Blatt 1,2 und 3 vom 28.04.2010 und der 2. Änderung vom 07.10.2015 , im Bereich der " Liestr./ Geislarstr./ Auf der Rötchen" durch Beschluss aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

**II. Einsichtnahme in den Umlegungsplan**

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 7 B (zu erreichen über die Aufzugsgruppe 1 oder 2) einsehen. Den Beteiligten wird nach § 70 Absatz 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

**III. Ablauf der Frist für die Anmeldung von Rechten**

Die Bekanntmachung des Umlegungsausschusses im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn vom 25.02.2009 über die Einleitung der Umlegung enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Absatz 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit dem Tage des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.

**Ihre Rechte:**

Gegen den Umlegungsplan ist gemäß § 217 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

Der Antrag ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Umlegungsplan) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen müssen Anträge zur Hauptsache durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 18.11.2015

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

R. Wagner  
Beigeordneter

## **Bundesstadt Bonn**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 10.11.2015  
Zeughausstr. 2 -10  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

**Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C**  
**Az.: 33.44 – 5 11 02 -**

### **Vorzeitige Ausführungsanordnung**

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Rhein-Sieg-Kreis, wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Am 10.12.2015 tritt der im Flurbereinigungsplan Sankt Augustin-Grünes C und im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d. h. die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 ausgewiesenen neuen Grundstücken erfolgte bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014, die

Überleitungsbestimmungen vom 01.07.2014 sowie die Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015.

4. Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.

Die vorzeitige Ausführungsanordnung mit Gründen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Sankt Augustin-Grünes C einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

- a) Stadtverwaltung Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Rathaus, Bekanntmachungstafel im Foyer
- b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

### **Gründe**

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages den meisten Beteiligten des ca. 57 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.07.2014 und der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 14.08.2015 bereits Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke angetreten. Dagegen haben sie bislang keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können.

Da die Flurbereinigungsbehörde verpflichtet ist, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, ist es notwendig, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen, zumal nur noch ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan anhängig ist. Dieser Widerspruch rechtfertigt nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, zumal der Widerspruch nach Auffassung der Flurbereinigungsbehörde nicht begründet ist. Auch wenn dem verbliebenen Widerspruch abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 verfügbaren Landabfindungen nicht zu erwarten.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Rechtsbehelf berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die gesetzlichen Abfindungsansprüche des Widerspruchsführers im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die vom Widerspruchsführer angestrebten Planänderungen auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Nach der genannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt sogleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfes bedarf, ist Folgendes hervorzuheben:

Durch die seit Juli 2014 verfügten vorläufigen Besitzeinweisungen sind die Verfahrensteilnehmer frühzeitig in den Genuss der von dem Flurbereinigungsverfahren

zu erwartenden Vorteile gelangt. Durch sie war die mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstrebte Verbesserung der Agrarstruktur schon vorweg tatsächlich ausgeführt. Diese Neueinteilung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern zu ermöglichen, von dem neuen Eigentum auch alsbald verfügen zu können. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Rechtsbehelf gegen den Flurbereinigungsplan und seinen Nachtrag bzw. eventuell gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung erhoben haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile umso mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung des verbliebenen Widerspruchsführers nicht zu besorgen. Sein schutzwürdiges Interesse wird nicht in unzumutbarer Weise hinten angestellt, denn eine Gefährdung seiner Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht gegeben. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 10.12.2015 zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen des Widerspruchsführers, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihm unzumutbare Härten auferlegt, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung nicht beeinträchtigen. Es gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten des Widerspruchsführers verhindern wie auch Beweise für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse des Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung der von ihm möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils

geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.)

Im Auftrag  
*gez. Fehres*  
(Fehres)  
Ltd.Verm.Direktor

Diese Vorzeitige Ausführungsanordnung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.11.2015	PK-Nr. 7777.1759.5576
Betroffene/r Mario Ilijas, Johannesstraße 21 A, 53721 Siegburg	
Datum 01.10.2015	PK-Nr. 7777.2303.3002
Betroffene/r Daniel Wagner, Secundastraße 2 - 4, 53332 Bornheim	
Datum 12.11.2015	PK-Nr. 7777.1754.3754
Betroffene/r Janik Mats Winkler, Alte Bahnhofstraße 28, 53173 Bonn	
Datum 20.10.2015	PK-Nr. 7777.1799.4004
Betroffene/r Horst Waldemar Rosenau, Souterrain, Argelanderstraße 91, 53115 Bonn	
Datum 19.11.2015	PK-Nr. 7777.1789.2627
Betroffene/r Janik Mats Winkler, Alte Bahnhofstraße 28, 53173 Bonn	
Datum 17.11.2015	PK-Nr. 7777.2182.1976
Betroffene/r Virgil Tanase, Dürener Straße 19, 44145 Dortmund	
Datum 16.11.2015	PK-Nr. 33-21 / 2-15-H-15242
Betroffene/r Radu Vasile, Riesengebirgsstraße 4, 53119 Bonn	
Datum 30.09.2015	PK-Nr. 7779.3261.5558
Betroffene/r Nizar Triki, Eisenauerstraße 47, 53925 Kall	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **24.11.2015**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

## Öffentliche Bekanntmachung der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S 878) in Verbindung mit § 18 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 zuletzt geändert mit Satzung vom 02. August 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben, dass eine Sitzung des Rates der Bundesstadt Bonn

**am Donnerstag, dem 10. Dezember 2015, 18:00 Uhr,  
im Ratssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Bonn,**

stattfindet.

### Große Anfragen

1. GA Drucksachen-Nr.: [1512972](#)  
Große Anfrage: DIE LINKE. vom 25.09.2015  
**Umsetzung Vorhabenliste und Leitlinien Bürgerbeteiligung**

### Tagesordnung

- 1 Öffentliche Sitzung**
- 1.1 Anerkennung der Tagesordnung**
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 22.10.2015**
- 1.3 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen**  
- entfällt -
- 1.4 Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse**
- 1.4.1 Drucksachen-Nr.: [1411938NV12](#)  
**Ausbau des Heizkraftwerkes Süd; vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7919-45, Stadtbezirk Bonn Ortsteil Dottendorf**
- 1.4.2 Drucksachen-Nr.: [1512502](#)  
**Wegfall der freiwilligen Mieterberatung zum 01.01.2016**
- 1.4.3 Drucksachen-Nr.: [1512936](#)  
**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Friesdorfer Straße zwischen Hausnummer 8 und Aennchenplatz**
- 1.4.4 Drucksachen-Nr.: [1512995](#)  
**2. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung)**
- 1.4.5 Drucksachen-Nr.: [1513021](#)  
**Neubau eines Wirtschaftshofes**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513021'**  
[1513021EB3](#) Ergänzungsblatt  
[1513021ST4](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.4.6 Drucksachen-Nr.: [1513135](#)  
**Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8023-3, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich, -Pilgerweg-**
- 1.4.7 Drucksachen-Nr.: [1513200](#)  
**Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für das Projekt Gewässerentwicklung der Siegmündung; hier: Flächenverkauf**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513200'**

[1513200EB3](#) Ergänzungsblatt

- 1.4.8 Drucksachen-Nr.: [1513235](#)  
**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**
- 1.4.9 Drucksachen-Nr.: [1513236](#)  
**Änderung des Entgelttarifs zur Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Bundesstadt Bonn**
- 1.4.10 Drucksachen-Nr.: [1513237](#)  
**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**
- 1.4.11 Drucksachen-Nr.: [1513274](#)  
**Ankauf von Besetzungsrechten und Sicherung von Mietpreisbindungen**
- 1.4.12 Drucksachen-Nr.: [1513310](#)  
**Beteiligung der Stadt Bonn an einer 'Koordinierten Unternehmensbefragung'**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513310'**

[1513310EB2](#) Ergänzungsblatt

- 1.4.13 Drucksachen-Nr.: [1513382](#)  
**Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn im neugegründeten Verein 'BION'**

**Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513382'**

[1513382EB2](#) Ergänzungsblatt

- 1.4.14 Drucksachen-Nr.: [1513390](#)  
**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen - Erschließungsbeitragssatzung -  
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragssatzung -  
36. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**
- 1.4.15 Drucksachen-Nr.: [1513399](#)  
**34. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Bundesstadt Bonn**
- 1.4.16 Drucksachen-Nr.: [1513400](#)  
**36. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn**
- 1.4.17 Drucksachen-Nr.: [1513402](#)  
**Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn**
- 1.4.18 Drucksachen-Nr.: [1513413NV3](#)  
**37. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**
- 1.4.19 Drucksachen-Nr.: [1513451](#)  
**Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2014; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung**
- 1.4.20 Drucksachen-Nr.: [1513464](#)  
**Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bun-**

## **desstadt Bonn**

- 1.4.21 Drucksachen-Nr.: [1513498](#)  
**Appell zur Positionierung gegen den vorliegenden Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Wertstoffgesetz)**
- 1.4.22 Drucksachen-Nr.: [1513543](#)  
**Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 der Tourismus & Congress GmbH**
- 1.4.23 Drucksachen-Nr.: [1513574](#)  
**Wirtschaftsplan SGB 2016**
- 1.4.24 Drucksachen-Nr.: [1513576](#)  
**Änderung des Bonner Taxi-Tarifs**
- 1.4.25 Drucksachen-Nr.: [1513619](#)  
**Aufnahme einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in die betriebliche Förderung nach dem Bonner Modell in Bonn, Graurheindorfer Str. 108 (BaFin - Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht)**
- 1.4.26 Drucksachen-Nr.: [1513620](#)  
**Schaffung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Bonn-Beuel (Vilich), 'Am Ledenhof'**
- 1.4.27 Drucksachen-Nr.: [1513652](#)  
**Jahresabschluss der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2013**
- 1.4.28 Drucksachen-Nr.: [1513665](#)  
**Realisierungsbeschluss zur Sanierung und Modernisierung der Beethovenhalle**
- 1.4.29 Drucksachen-Nr.: [1513678](#)  
**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste III/2015**
- 1.4.30 Drucksachen-Nr.: [1513707](#)  
**Vielfalt! Das Bonner Kultur- und Begegnungsfest 2016**
- 1.4.31 Drucksachen-Nr.: [1513723](#)  
**Neuausrichtung von OGS in Bonn**
- 1.4.32 Drucksachen-Nr.: [1513724](#)  
**Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Niederlegung der Fahrzeug-hallen auf dem FH Beuel Platanenweg und zum Neubau des Betriebshofs**
- 1.5 Anträge von Fraktionen**
- 1.5.1 Drucksachen-Nr.: [1511813](#)  
Antrag: DIE LINKE. vom 20.05.2015  
**Konsequente Fortsetzung der Energiewende bei den Stadtwerken**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1511813'**  
[1511813ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1511813ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.2 Drucksachen-Nr.: [1512438](#)  
Antrag: DIE LINKE. vom 11.08.2015  
**Pestizidfreie Stadt Bonn**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1512438'**  
[1512438ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1512438EB3](#) Ergänzungsblatt

- 1.5.3 Drucksachen-Nr.: [1512587](#)  
Antrag: DIE LINKE. vom 18.08.2015  
**Keine städtischen Flächen für Zirkusse mit Wildtieren**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1512587'**  
[1512587ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1512587EB3](#) Ergänzungsblatt  
[1512587AA4](#) Änderungsantrag von Linke
- 1.5.4 Drucksachen-Nr.: [1512947](#)  
Antrag: Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 22.09.2015  
**Kommunales Mobilitätsmanagement einführen!**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1512947'**  
[1512947ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.5 Drucksachen-Nr.: [1513128](#)  
Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Dr. Helmut Redeker Stv. Sebastian Kelm SPD-Fraktion vom 07.10.2015  
**Versorgung mit bezahlbarem Wohnraum jetzt aktiv verbessern**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513128'**  
[1513128ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung  
[1513128EB4](#) Ergänzungsblatt  
[1513128EB8](#) Ergänzungsblatt  
[1513128EB9](#) Ergänzungsblatt
- 1.5.6 Drucksachen-Nr.: [1513241](#)  
Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 21.10.2015  
**Maßnahmen zur Verbesserung der Bürgerdienste**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513241'**  
[1513241ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.7 Drucksachen-Nr.: [1513257](#)  
Antrag: AM Langer, Stv. Beu und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stv. Reinsberg, Stv. Moll und CDU-Fraktion Bzv. Thomas und FDP-Fraktion vom 14.10.2015  
**Beantragung von Fördermitteln für Verkehrsmaßnahmen zum Klimaschutz**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513257'**  
[1513257ST3](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.5.8 Drucksachen-Nr.: [1513570](#)  
Antrag: Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 11.11.2015  
**Benennung einer Straße nach dem ehemaligen Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland und Ehrenbürger der Bundesstadt Bonn, Helmut Schmidt**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513570'**  
[1513570ST2](#) Stellungnahme der Verwaltung
- 1.6 Vorlagen der Verwaltung**
- 1.6.1 Drucksachen-Nr.: [1513012](#)  
**Ersatzwahlen zur Vertretung der Bundesstadt Bonn in Organen wirtschaftlicher Unternehmen, hier:**  
**Stadtwerke Bonn Verkehrs- GmbH: Aufsichtsrat**  
**Elektrische Bahnen der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises oHG (SSB): Gesellschafterversammlung**  
**Gesellsch ...**
- Weitere Drucksachen der Drucksachen-Gruppe '1513012'**

[1513012EB2](#) Ergänzungsblatt

- 1.6.2 Drucksachen-Nr.: [1513627](#)  
**Benennung von stimmberechtigten Delegierten der Bundesstadt Bonn für die Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 14. April 2016 in Aachen**
- 1.6.3 Drucksachen-Nr.: [1512506NV7](#)  
**Einrichtung einer Bäderkommission**
- 1.6.4 Drucksachen-Nr.: [1513712](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen, hier: Stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der SWB GmbH**
- 1.6.5 Drucksachen-Nr.: [1513722](#)  
**Bestellung einer Vertreterin der Stadt Bonn im Verwaltungsausschuss bei der Agentur für Arbeit für die 13. Amtsdauer ab 01.07.2016**
- 1.6.6 Drucksachen-Nr.: [1513728](#)  
**Richtlinien zur Förderung von Projekten der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und der Bonner Projektpartnerschaften**
- 1.6.7 Drucksachen-Nr.: [1513681](#)  
**Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien**
- 1.7 Mitteilungen**
- 1.7.1 Drucksachen-Nr.: [1511800NV9](#)  
**Zukünftige Änderungen der Parkgebührenordnung und der Gebühr für Bewohnerparkausweise**
- 1.7.2 Drucksachen-Nr.: [1512533NV5](#)  
**Integrationsassistenz (Schulbegleitung)**
- 1.7.3 Drucksachen-Nr.: [1513187](#)  
**WorldCCBonn: 12. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 30.09.2015**
- 1.7.4 Drucksachen-Nr.: [1513359](#)  
**Wettbewerb Masterplan Innere Stadt 'Innovationsachse NEWest'**
- 1.7.5 Drucksachen-Nr.: [1513361](#)  
**Wohnpark I Vilich-Müldorf Grundstück 'Fläche für den Gemeinbedarf Schule'**
- 1.7.6 Drucksachen-Nr.: [1513428](#)  
**Dienstanweisung über den Zahlungsverkehr außerhalb des Kassen- und Steueramtes**
- 1.7.7 Drucksachen-Nr.: [1513577](#)  
**Wirtschaftsplan 2016 der bonnorange AöR**
- 1.7.8 Drucksachen-Nr.: [1513578](#)  
**Halbjahresbericht 2015 der bonnorange AöR**
- 1.7.9 Drucksachen-Nr.: [1513682](#)  
**BMBF-Projekt Zukunftsstadt Bonn – Durchführung eines Bürger-Zukunftsforums**
- 1.7.10 Drucksachen-Nr.: [1513676](#)  
**Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 3. Quartal 2015 und Controllingbericht**
- 1.7.11 Drucksachen-Nr.: [1513679](#)  
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ge-**

mäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2015

- 1.7.12 Drucksachen-Nr.: [1513680](#)  
**Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 14/2014**
- 1.7.13 Drucksachen-Nr.: [1513705](#)  
**Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2019**
- 1.7.14 Drucksachen-Nr.: [1513713](#)  
**WorldCCBonn: 13. Fertigstellungsbericht des Bauherrn zur Budget- und Kostenkontrolle der Fertigstellung des Konferenzentrums WorldCCBonn zum Stichtag 31.10.2015**
- 1.7.15 Drucksachen-Nr.: [1513714](#)  
**24. Projektstatusbericht Konferenzzentrum**
- 1.7.16 Drucksachen-Nr.: [1513715](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der VEBOWAG AG**
- 1.7.17 Drucksachen-Nr.: [1513716](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Stellvertretung für den Oberbürgermeister im Aufsichtsrat der Tourismus & Congress GmbH (T&C)**
- 1.7.18 Drucksachen-Nr.: [1513717](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Müllverwertungsanlage GmbH (MVA GmbH)**
- 1.7.19 Drucksachen-Nr.: [1513718](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Flugplatz Hangelar GmbH (FPH GmbH)**
- 1.7.20 Drucksachen-Nr.: [1513720](#)  
**Vertretung der Bundesstadt Bonn in Gremien wirtschaftlicher Unternehmen nach § 113 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) - hier: Entsendung eines Bediensteten der Gemeinde für den Aufsichtsrat der Bonner City Parkraum GmbH (BCP GmbH)**
- 1.7.21 Drucksachen-Nr.: [1513656](#)  
**Punkte der nichtöffentlichen Sitzung**
- 1.8 Aktuelle Informationen der Verwaltung**

gez.  
Ashok Sridharan  
(Oberbürgermeister)

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung statt, deren Tagesordnung verschiedene Beschlussvorlagen betr. Bauvorhaben der FAZ Konrad-Adenauer-Platz GmbH & Co. KG am Beueler Rathausplatz, Wirtschaftsplan 2016 der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH (MVA), WorldCCBonn: Herstellung der Technischen Anlagen 1 (TGA 1), Interkommunale Kooperation in der Schlackeentsorgung, Wirtschaftsplan der T&C GmbH für das Geschäftsjahr 2016 und mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2020, Beteiligung der Flughafen Köln/Bonn GmbH an der AHS Köln Aviation Handling Services GmbH sowie an der AHS Aviation Handling Services GmbH, Unbefristete Nieder-schlagungen von Gewerbesteuern und Zinsen und Nebenforderungen, Fernwärme in Bonn - Vorbereitungen zur Neuordnung des Fernwärmenetzes/Gestattungsverträge, Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (ZIP) / Stärkung des VN-Standortes Bonn, Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Niederdollendorf GmbH (ASF) – Jahresabschluss 2014, Ankauf des Bürogebäudes zur Nutzung als Übergangwohnheim für Flüchtlinge sowie drei Mitteilungsvorlagen betr. 2. Quartal 2015 der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB), Jahresabschluss 2014 der bonnorange AöR und 24. Projektstatusbericht Konferenzzentrum umfasst.

Einlasskarten für die öffentliche Sitzung sind beim Vorstandsreferat Grundsatzangelegenheiten, Zimmer 2.20, 2. Etage, Altes Rathaus am Markt, 53111 Bonn (Tel.: 77 2061) oder am Sitzungstag an der Information im Eingangsbereich des Stadthauses, Berliner Platz 2, erhältlich.

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können interessierte Internetbenutzer auf der Homepage der Stadt Bonn „www.Bonn.de“ (Rubrik: Rat und Verwaltung/Bürgerdienste online, Auswahl: Rat und Ausschüsse – Bonner Ratsinformationssystem (Bo-Ris)) erfragen. Dort können über verschiedene Suchmöglichkeiten der Inhalt der öffentlichen Vorlagen, die Ergebnisse vorberater Gremien, die Terminplanung von Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüssen sowie Informationen über die Mandatsträger abgerufen werden.

**Als zusätzlichen Service bietet die Stadt Bonn - Ratsbüro - die Zusendung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates als Newsletter über e-mail-Versand an. Entsprechende Wünsche können unter Angabe der e-mail-Adresse an [dieter.zilm@bonn.de](mailto:dieter.zilm@bonn.de) oder [axel.worm@bonn.de](mailto:axel.worm@bonn.de) gerichtet werden.**